

# Elektronische Rechnungsstellung

Informationen zur verpflichtenden elektronischen Rechnungsstellung bei öffentlichen Auftraggebern



Rechnungen gelten als elektronisch, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden.

## Für wen gilt die Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung?

Für Sie als Betrieb (Rechnungssteller) ist es seit dem 27. November 2020 verpflichtend, die Rechnungen an die Bundesverwaltung elektronisch einzureichen.

Das Datum gilt nicht für elektronische Rechnungen an öffentliche Auftraggeber des Landes Rheinland-Pfalz.

Die Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung besteht dann nicht für Sie, wenn eine Ausnahmeregelung greift.

Eine Ausnahme ist beispielsweise dann anzunehmen,

- wenn die vertragliche Grundlage Ihrer Rechnungen einem Direktvertrag entspricht und
- die Höhe der Rechnung 1000,00 EUR netto nicht übersteigt.

Weitere Ausnahmen finden sich in § 3 der E-Rechnungsverordnung des Bundes.

## Wann ist eine Rechnung als elektronisch im Standard „XRechnung“ einzustufen?

Nach der einschlägigen EU-Richtlinie zur elektronischen Rechnungsstellung und der ERechV des Bundes gelten Rechnungen als elektronisch, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden. Weiterhin muss das Format eine automatische und elektronische Verarbeitung ermöglichen. Eine bloße Bilddatei oder ein einfaches PDF-Dokument entspricht keiner elektronischen Rechnung.

Konkretisiert wird die europäische Norm auf Ebene des Bundes durch die Standard XRechnung. Diese wurde von der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) erarbeitet. Die aktuellste Version ist auf der Internetseite des KoSIT erhältlich.

Bei der Rechnungseinlegung werden auch andere Standards angenommen, sofern diese mit der europäischen Norm zur elektronischen Rechnungsstellung konform sind und bei dem technischen Dienstleister der ZRE als Standards beantragt wurden.

## Was macht die elektronische Rechnung im Standard „XRechnung“ aus?

Es handelt sich um eine Rechnung in einem strukturierten einheitlichen Datensatz. Diese Rechnungen zeichnen sich dadurch aus, dass die Rechnungsdaten in einem Buchhaltungssystem elektronisch verarbeitet werden können. Darüber hinaus ist es möglich, sämtliche rechnungsbegründende Unterlagen direkt in die Rechnung einzubetten.

Die aktuellste Version des Standards ist frei zugänglich unter: [https://www.xoev.de/die\\_standards/xrechnung-16828](https://www.xoev.de/die_standards/xrechnung-16828).



## Wo kann ich eine elektronische Rechnung einreichen?

- Rechnungsstellung an unmittelbare Bundesverwaltung: Zentrale Rechnungseingangsplattform des Bundes (ZRE) unter: [www.beta.bund.de](http://www.beta.bund.de) oder direkt unter: [www.xrechnung.bund.de](http://www.xrechnung.bund.de)

Nach Eingabe aller erforderlichen Daten und dem anschließenden Akzeptieren der Nutzungsbedingungen und der Datenschutzerklärung erhalten Sie über die von Ihnen hinterlegte E-Mail-Adresse einen Aktivierungslink, den Sie für den Registrierungsprozess und Ihr Nutzerkonto verwenden können.

- Rechnungsstellung an mittelbare Bundesverwaltung (Bsp.: Stiftungen, Anstalten ö.R.): OZG-konforme Rechnungseingangsplattform des Bundes (OZG-RE)
- Rechnungsstellung an eine Landesbehörde oder Kommunalbehörde von Rheinland-Pfalz: E-Rechnungsportal RLP unter <https://nutzerkonto.service.rlp.de/public/start.html?oe=00.00>

Hier finden Sie weitere Informationen zur Registrierung und zur Anlegung eines Nutzerkontos.



## Wie erfolgt die Einreichung der elektronischen Rechnung?

Die Einreichung kann auf unterschiedlichen Wegen nach Ihrer Wahl erfolgen: per Upload, als Anhang einer E-Mail ([xrechnung@portal.bund.de](mailto:xrechnung@portal.bund.de)) oder über das PEPPOL-Netzwerk.

## Welchen Inhalt muss die elektronische Rechnung haben?

Wichtig ist bei der Einreichung der elektronischen Rechnung, dass die Pflichtinformationen enthalten sind (§ 5 E-RechV des Bundes).

Pflichtinformationen sind:

- Leitweg-ID
- Bankverbindungsdaten
- Zahlungsbedingungen
- E-Mail oder De-Mail
- Lieferantenummer
- Bestellnummer
- sowie umsatzsteuerrechtliche Rechnungsbestandteile

## Wie wird die elektronische Rechnung zugeordnet?

Die Zuordnung erfolgt über die Angabe der Leitweg-ID. Diese ermöglicht die Adressierung und ggf. Weiterleitung der eingegangenen elektronischen Rechnung zu den nachgelagerten Rechnungsbearbeitungssysteme der angeschlossenen Verwaltungseinheiten.

Die Leitweg-ID erhalten Sie bei Ihrem Auftraggeber.

## An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Support finden Sie:

- zur Zentralen Rechnungseingangsplattform des Bundes (ZRE): **Telefon 0228 99 681 001**
- zur OZG-konforme Rechnungseingangsplattform des Bundes (OZG-RE): [sendersupport-xrechnung@bdr.de](mailto:sendersupport-xrechnung@bdr.de)
- zum E-Rechnungsportal RLP: Kontaktformular: <https://e-rechnung.service.rlp.de/de/weitere-informationen/kontakt/>

## Haben Sie noch Fragen? Wir helfen gerne!

Ihre Rechtsabteilung der Handwerkskammer Koblenz, Telefon 0261 398-205, [recht@hwk-koblenz.de](mailto:recht@hwk-koblenz.de)